

# Synopsis Wahlordnung (aej-Vorstand)

## der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)

Schriftfarbe blau = gelöscht, Schriftfarbe grün = neu

ALT	NEU	Hinweis
1. Die Mitgliederversammlung setzt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss ein. Dieser ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.	1. Die Mitgliederversammlung setzt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss ein. Dieser ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.	
2. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Delegierten der Mitgliederversammlung schlagen dem Nominierungsausschuss Kandidaten*innen vor.	2. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Delegierten der Mitgliederversammlung schlagen dem Nominierungsausschuss Kandidaten*innen vor.	
3. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für den Vorstand entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Vorgeschlagenen eines Geschlechts sein und ein	3. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung einen <b>für die Mitgliederversammlung nicht verbindlichen</b> Wahlvorschlag für den Vorstand entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung. Dabei <b>dürfen sollen</b> nicht mehr als zwei Drittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da der Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist, kann es neben dem Vorschlag des Nominierungsausschusses weitere durch Mitglieder nominierte Kandidat*innen geben. Der Vorschlag hat somit eine vorbereitende, jedoch keine verbindliche Funktion</li> <li>• Die bindende Festlegung der Quoten würde bei Nichterfüllen zu einer Verkleinerung des Vorstands</li> </ul>

Drittel müssen Jugendvertreter*innen unter 27 Jahren sein.	der Vorgeschlagenen eines Geschlechts sein und ein Drittel <del>müssen</del> <b>sollen</b> Jugendvertreter*innen unter 27 Jahren sein.	führen müssen. Die gewollte Absichtserklärung ist auch mit dem Terminus „soll“ erreicht.
4. Die Kandidaten*innen für die Vorstandswahl erhalten vor dem jeweiligen Wahlgang Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung.	4. Die Kandidaten*innen für die Vorstandswahl erhalten vor dem jeweiligen Wahlgang Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung.	
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung mit Mehrheit der anwesenden Delegierten. Kommt eine Wahl nach zwei Wahlgängen nicht zustande, können neue Nominierungen vorgenommen werden.	5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung mit Mehrheit der anwesenden Delegierten. Kommt eine Wahl nach zwei Wahlgängen nicht zustande, können neue Nominierungen vorgenommen werden.	
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:	6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen <b>für jedes Amt</b> in folgender Reihenfolge gewählt:	Die bisherige Praxis wird hierdurch abgebildet.
6.1 Wahl der*des Vorsitzenden,	6.1 Wahl der*des Vorsitzenden,	
6.2 Wahl der*des Schatzmeisters*in,	6.2 Wahl der*des Schatzmeisters*in,	
6.3 Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden,	6.3 Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden,	

6.4 Wahl der Beisitzer*innen.	6.4 Wahl der Beisitzer*innen.	
7. Der Nominierungsausschuss hat bei der Vorlage seines Wahlvorschlages § 11 Abs. 1 der Satzung zu beachten.	<del>7. Der Nominierungsausschuss hat bei der Vorlage seines Wahlvorschlages § 11 Abs. 1 der Satzung zu beachten.</del>	Doppelung: Der Paragraph wird bereits in Punkt 3 benannt.
8. Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung unter den als stellvertretenden Vorsitzenden ausgewählten Personen die*den erste*n, zweite*n und dritte*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.	<del>7.</del> Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung unter den als stellvertretenden Vorsitzenden ausgewählten Personen die*den erste*n, zweite*n und dritte*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.	